

ASTRID-LINDGREN-SCHULE

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Ganztagsschule
UNESCO-Projektschule und Umweltschule
Hohenacker 14, 26188 Edewecht
Tel.: 04405 - 86 21 / Fax.: 04405 - 93 96 49
schulleitung-als-edewecht@ewetel.net
www.als-edewecht.de



Gemeinde Edewecht
Frau Lausch
Frau Knetemann
Herr Schöbel

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Lü/Ho

Edewecht, den
24.08.2016

Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule

Sehr geehrte Frau Lausch,
sehr geehrte Frau Knetemann,
sehr geehrter Herr Schöbel,

die notwendigen Veränderungen zum Aufbau von inklusiven Schulen sind im Niedersächsischen Schulgesetz im §4 festgelegt worden.

Auf dieser Basis ist die organisatorische und konzeptionelle Umsetzung in den letzten Jahren durch das Sonderpädagogische Förderzentrum der Astrid-Lindgren-Schule angegangen worden.

Anliegend finden Sie das Regionale Konzept für die inklusive Schule der Region Edewecht/Bad Zwischenahn, das unsere Aktivitäten als Regionales Förderzentrum beschreibt und die notwendigen Regelungen festlegt. (Anlage 1)

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der inklusiven Schule ist von der Landesschulbehörde eine Vorgabe angekündigt worden, in der auf Landkreisebene ein „Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule“ eingerichtet werden soll. Ein Eckpunktepapier der Landesschulbehörde ist mir für ein derartiges Zentrum zur Verfügung gestellt worden. (Anlage 2)

Im Punkt 3 (Organisation) dieses Papiers wird erwähnt, dass eine Förderschule ein derartiges Zentrum aufnehmen könnte und für einen Landkreis die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen könnte.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass die Astrid-Lindgren-Schule bereit ist, ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule für den Landkreis Ammerland umzusetzen.

Dafür würde folgendes sprechen:

1. Die Leitung der Astrid-Lindgren-Schule hat die Aufgabe als Beratungs- und Unterstützungszentrum für die sonderpädagogische Förderung und Inklusion in den letzten 10 Jahren für die Gemeinden Edewecht und Bad Zwischenahn wahrgenommen und verfügt somit über umfangreiche Erfahrungswerte. Die zur Zeit betriebene Qualitätsentwicklung und -überprüfung in Bezug auf die Bedingungen und Notwendigkeiten von inklusiv geführten Klassen und Schulen wären weiterhin möglich.
2. Die Astrid-Lindgren-Schule wird als Förderschule Bestand haben, da der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Alternativangebot für die inklusiven Schulen Ammerlands weitergeführt werden soll. Der Förderschwerpunkt Lernen wird jahrgangsweise abgebaut. Zur Zeit besteht noch der 5. Jahrgang bis 10. Jahrgang).
3. Voraussichtlich wird im Schuljahr 2020/21 die Astrid-Lindgren-Schule die einzige noch öffentliche Förderschule im Landkreis Ammerland sein.
4. Die Astrid-Lindgren-Schule verfügt nach dem Auslaufen des Förderschwerpunkts Lernen über ausreichende Räumlichkeiten. Neben dem Schulbetrieb für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gibt es Räume für Verwaltung, Konferenzräume und einen großen Versammlungsraum (Mensa).

Gerne stehe ich für ein Gespräch zur Verfügung, um die Angelegenheit zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arend Lüschen, FöR

Anlage 1

ASTRID-LINDGREN-SCHULE

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Ganztagsschule
UNESCO-Projektschule und Umweltschule
Hohenacker 14, 26188 Edewecht
Tel.: 04405 - 86 21 / Fax.: 04405 - 93 96 49
schulleitung-als-edewecht@ewetel.net
www.als-edewecht.de



Regionales Konzept für die inklusive Schule der Region Edewecht/Bad Zwischenahn

1. Rechtliche Vorgaben und Bezugsquellen

Niedersächsisches Schulgesetz vom 19.06.2013 § 4 inklusive Schule
und § 14 Förderschule

Wachtel, Peter, Waje, Marie-Christina: Zur Realisierung der inklusivern Schule in
Niedersachsen
SVBI 7/2013 S. 277 – 285

Niedersächsischer Kultusminister (Hrsg.):
Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen
Rd.Erl. d.MK v. 07.05.2013

Niedersächsischer Kultusministerium (Hrsg.):
Inklusive Schule in Niedersachsen. Informationen für Eltern, Schülerinnen und
Schüler. Hannover: 2012

Niedersächsischer Kultusminister (Hrsg.):
Sonderpädagogische Förderung. Rd.Erl.d.MK v. 01.02.2005

Steuergruppe Regionales Integrationskonzept:
Die Sonderpädagogische Grundversorgung in der Region Edewecht/Bad
Zwischenahn. Grundsätze zur Zusammenarbeit. Edewecht 2012.

2. Vorbemerkungen

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist seit der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes in § 4 Inklusive Schule verankert:

„ (1) Die öffentlichen Schulen sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet, Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden“.

Die Umsetzung der inklusiven Schule soll durch die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schulen gewährleistet werden, mit der die individuell zu gestaltenden förderlichen Entwicklungsbedingungen der Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden.

3. Ziele

Das Regionale Konzept Inklusive Schule für den Bereich Ammerland, Gemeinden Edewecht / Bad Zwischenahn, hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in dieser Region entsprechend ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten in den für sie zuständigen Schulen zu unterrichten und zu fördern.

Der inklusive Unterricht verfolgt folgende Ziele:

- Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Kompetenzbereichen.
- Unterstützung der Werteorientierung.
- Selbstverantwortliche Lebensgestaltung zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft.

4. Zur Ausgangslage

4.1 Allgemein

In der Region Ammerland, den Gemeinden Edewecht und Bad Zwischenahn finden sich folgende Schulen: 9 Grundschulen, eine Grund- und Oberschule, eine Oberschule, eine Hauptschule, eine Realschule, ein Gymnasium und die Astrid-Lindgren-Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist die Astrid Lindgren- Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum für das gesamte Ammerland.

4.2 Sonderpädagogische Maßnahmen

Nach Vorgabe des Erlasses Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen (Rd.Erl.d. MK v. 7.5.2013) gibt es folgende Vorgaben:

- Jede Grundschulklasse erhält 2,0 Förderschullehrerstunden als Sonderpädagogische Grundversorgung
- Aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/14 erhalten die Schülerinnen und Schüler zusätzlich neben der Sonderpädagogischen Grundversorgung als sog. „Rucksackstunden“ in den Schwerpunkten
 - Geistige Entwicklung 5,0 Unterrichtsstunden
 - Lernen ab 5. Schuljahr 3,0 Unterrichtsstunden
 - Sprache ab 5. Schuljahr 3,0 Unterrichtsstunden
 - Emotionale und Soziale Entwicklung ab 5. Schuljahr 3,5 Unterrichtsstunden
 - Körperliche und Motorische Entwicklung (bis 4. Schulj.) 3,0 Unterrichtsstunden
 - Körperliche und Motorische Entwicklung (ab 5. Schulj.) 4,0 Unterrichtsstunden

Falls es die Unterrichtsversorgung zulässt wird der Zusatzbedarf, der auch als „Rucksackstunden“ bezeichnet wird von Förderschullehrerkräften zur Verfügung gestellt.

5. Die Arbeit in der inklusiven Schule

5.1 Vorbemerkung

Die inklusive Schule setzt ein Umdenken aller Lehrkräfte voraus. Grundsätzlich sind alle Unterrichtsinhalte in einem hohen Maße differenziert anzubieten. Damit ergibt sich die Situation, dass in einem Unterricht Kompetenzen von unterschiedlichen Niveaustufen erzielt werden.

5.2 Grundsätzliches Vorgehen

Beeinträchtigungen in den Schwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung sollen vor Ort präventiv und individuell begegnet werden.

Die an den Schulen eingesetzten Förderschullehrkräfte sichern durch Formen inklusiver Begleitung und Förderung den gemeinsamen Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen. Die sonderpädagogische Diagnostik bezieht sich auf eine inklusionsorientierte Diagnostik. (Siehe Pkt. 5.3)

Die Grundschulen erstellen für die präventive sowie sonderpädagogische Arbeit in Zusammenarbeit mit den vom Förderzentrum zugewiesenen Lehrkräften ein schulspezifisches Förderkonzept und individuelle Förderpläne.

Die Verantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler bleibt bei der zuständigen Schule und der zuständigen Klassenleitung. Die Förderung wird im engen Zusammenwirken der Lehrkräfte der Grundschule und der abgeordneten Förderschullehrkräfte unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verwirklicht und gegebenenfalls mit außerschulischen Einrichtungen, Fachkräften und Beratungsdiensten abgestimmt.

Für alle beteiligten Lehrkräfte wird im Sonderpädagogischen Förderzentrum ein intensiver Austausch in der Steuergruppe Regionales Integrationskonzept zur Verfügung gestellt, der mindestens einmal pro Halbjahr in der Astrid-Lindgren-Schule vorbereitet, durchgeführt und evaluiert wird. Die Schulleitungen halten intensiven Kontakt über die bestehenden Schulverbände Edewecht und Bad Zwischenahn.

5.3 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte

Die Steuergruppe Regionales Integrationskonzept hat folgende Grundsätze für die Zusammenarbeit erarbeitet:

„Als **übergeordnete Prinzipien** sind vor allem zu beachten:

- Soweit wie möglich erfolgt die Förderung vorrangig gemeinsam mit der Regelschullehrkraft im Grundschulunterricht. Von nachgeordnetem Stellenwert ist die Einzel- und Gruppenförderung in separaten Räumen.
- Sonderpädagogische Förderung beschränkt sich nicht nur auf die Arbeit mit dem Schüler oder der Schülerin, sondern schließt die Beratung und Kooperation mit allen an der Arbeit mit dem Kind Beteiligten mit ein.
- Die präventive Arbeit, insbesondere zum Schulanfang, hat einen hohen Stellenwert. Hier können die Stunden gebündelt eingesetzt werden.

Aufgaben der Förderschullehrkräfte

Die Förderschullehrkräfte arbeiten im Sinne aller Förderschwerpunkte. Besondere Unterstützung erfährt die Arbeit durch die Mobilen Dienste, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Sehen. Folgende Aufgaben ergeben sich:

- Unterstützung bei den Basiskompetenzen in den Lehrgängen
- Vermittlung von Lern - und Arbeitsstrategien
- Entwicklung von Maßnahmen zur Aufmerksamkeitssteuerung und
- Entwicklung im Umgang mit Regeln
- Training in der kommunikativen Kompetenz (Wortschatz, Aussprache, Grammatik, Sprachverständnis)
- Gezielte Lernbeobachtung und Lernstandsdiagnostik
- Gemeinsame Erstellung eines Förderkonzeptes
- Individuelle Förderpläne und differenzierende Unterrichtsmaterialien
- Individuelle Lernleistungsbeurteilungen / Nachteilsausgleich
- Unterrichtsbegleitung im Sinne innerer Differenzierung, Team-Teaching
- begründete räumliche Differenzierung oder individuelle Förderkurse

Gemeinsame Aufgaben von Grundschul- und Förderschullehrkraft

- Zusammenarbeit in Pädagogischen Konferenzen/ Teambesprechungen
- Zusammenarbeit in Zeugniskonferenzen
- Förderpläne und Arbeitspläne erstellen und reflektieren
- Unterrichtsmaterialien auswählen und zusammenstellen
- Abfassung von Berichten und Fördergutachten
- Ausarbeitung von Schullaufbahneempfehlungen
- Beratung und Besprechung mit Eltern
- Absprachen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich“ (Edewecht 2012)

Anforderungen an eine inklusionsorientierte Diagnostik

Die Arbeit in der inklusiven Schule erfordert eine Veränderung in der diagnostischen Arbeit:

- Prozessdiagnostik statt Statusdiagnostik
- Diagnosegeleitete Auswahl nächster Lernschritte
- Wertschätzung von Heterogenität
- Analyse und Gestaltung von Umfeldbedingungen
- Mitwirkung der Schülerin und des Schülers am diagnostischem Prozess
- Stärkung der Schülerin und des Schülers zur Fähigkeit der Selbstdiagnostik
- Verstärkte Einbeziehung der Eltern- und Erziehungsberechtigten
- Einrichtung multidisziplinärer Diagnostik-Teams

6. Kooperationsklassen

Seit dem Schuljahr 2005/06 sind drei Klassen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung als Kooperationsklassen an der Grundschule Edewecht eingerichtet worden. Die Klassen im Primarbereich unterhalten intensive Kontakte zu den Grundschulklassen. Dabei entstehen wechselseitige Kontakte, ein selbstverständlicher Umgang miteinander und gemeinsame Unterrichtssituationen als eine Erweiterung der inklusiven Schullandschaft.

7. Mobile Dienste

Schülerinnen und Schüler, die Beeinträchtigungen in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung, ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung oder die eine Sinnesschädigung im Sehen und Hören haben, erhalten auf Antrag eine sonderpädagogische Förderung durch den Mobilen Dienst. Die Astrid-Lindgren-Schule bietet den Mobilen Dienst, Emotionale und Soziale Entwicklung an, die Schule am Borchersweg den Mobilen Dienst Körperlich-motorische Entwicklung und Sehen, und das Landesbildungszentrum den Mobilen Dienst Hören.

Die Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst ES stützen und ergänzen die Förderung im Sinne von Prävention und Intervention in den allgemeinen Schulen. Voraussetzung für die Arbeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrkräften, den

Eltern und Erziehungsberechtigten und den Fachkräften und Beratungsdiensten außerhalb der Schule.

Die Aufgabe des Mobilen Dienstes sind:

- Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte
- Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler
- Beratung zur Gewährung des Nachteilsausgleichs
- Beratung in Bezug auf das classroom-management
- Beratung der Erziehungsberechtigten im Sinne der Co-Teachings
- Mitwirkung beim Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und der Erstellung der Förderpläne

8. Die Arbeit des Sonderpädagogischen Förderzentrums der Astrid-Lindgren-Schule

Als sonderpädagogisches Förderzentrum unterstützt die Astrid-Lindgren-Schule alle inklusiven Schulen in den Gemeinden Edeweicht und Bad Zwischenahn.

Als Aufgaben gelten:

- Koordinierung der sonderpädagogischen Unterstützung, in den allgemeinen Schulen, die von Förderschullehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiter/innen geleistet wird.
- Beratung der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen
- Mitwirkung beim Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Durchführung von Dienstbesprechungen und Organisation von Fortbildungen für die Förderschullehrkräfte
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Erstellung von Konzepten der sonderpädagogischen Förderung in den inklusiven Schulen

9. Vision eines Sonderpädagogischen Förderzentrums mit Förderklassen

Im Rahmen unserer Erfahrungen werden zunächst nicht alle Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern inklusiv beschult werden können, da die Rahmenbedingungen in Bezug auf Schulgröße, Schülerzahl pro Klasse und Unterstützung in personeller Hinsicht nicht erfüllt werden können. Mit an das Sonderpädagogische Förderzentrum angegliederten Förderklassen könnten für eine begrenzte Zeit die nicht inklusiv beschulbaren Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

Neben den oben beschriebenen Aufgaben könnte der Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf unabhängig vom Förderschwerpunkt und zeitlich begrenzt erfolgen. Voraussetzung dafür wäre eine Erklärung und Begründung des Elternwillens! Damit wäre eine zeitlich begrenzte und wohnortnahe Alternative für nicht inklusiv beschulbare Schülerinnen und Schüler geschaffen.

Eckpunkte für die Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und Rahmenkonzept Inklusive Schule

I. Ausgangspunkt

Die Einführung der inklusiven Schule bedingt Bedarfe an Regelungen und Weiterentwicklungen, sowohl organisatorisch als auch pädagogisch. Mit den Planungen zur Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule wird aktuell die inklusive Schule weiterentwickelt. In einem intensiven MK-internen und externen Prozess wurden - insbesondere mit den beteiligten Verbänden - wichtige Einigungen erreicht. Um die Querverbindungen zwischen diesen Bereichen angemessen zu berücksichtigen, inhaltliche und organisatorische Notwendigkeiten aufeinander abzustimmen und eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten, wird ein Rahmenkonzept Inklusive Schule erstellt.

II. Eckpunkte für die Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule

Es ist Aufgabe des Landes, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schule ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Schulen bei der Verwirklichung der an eine inklusive Schule gestellten Ansprüche berät, begleitet und unterstützt.

Ziel ist es,

- landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen,
- landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen zu verwirklichen und
- eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten (z. B. Größe des Einzugsgebiets, Zahl der Schülerinnen und Schüler) ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule eingerichtet. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule sind zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule (Schulen, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger, Studien-seminare) im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Sie beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der inklusiven schulischen Bildung.

Der Aufbau von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und die Übertragung der Aufgaben erfolgen schrittweise in einem mehrjährigen Prozess. Die dabei gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse fließen in die weitere Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgaben ein. Damit eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am weiteren Entwicklungsprozess.

Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule

Den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule werden unter Berücksichtigung vorhandener und bewährter Strukturen die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Beratung von Schulen, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern, Studienseminaren in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung.

Die Beratung von Schulen, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern, Studienseminaren in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung wird den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule im Startprozess übertragen.

2. Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen, Kompetenzzentren, LBZ ...)

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule erarbeiten auf der Grundlage landesweiter Standards und Rahmenvorgaben in Kooperation mit den Kommunalen Trägern und regionalen Akteuren Regionale Inklusionskonzepte.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule, Kooperationen und Netzwerke aufzubauen und zu pflegen bzw. daran teilzunehmen.

3. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter sowie in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen

Zur Sicherung der Fachlichkeit wird den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule nach Vorliegen landesweiter Standards und Rahmenvorgaben die Aufgabe „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter sowie in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen“ übertragen. Sie ermitteln den Qualifizierungsbedarf, entwickeln Konzepte und arbeiten mit dem NLQ und den Kompetenzzentren eng zusammen.

4. Mobiler Dienst

Den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule wird nach Vorliegen landesweiter Standards und Rahmenvorgaben die Aufgabe übertragen, mit den Schulleiterinnen und Schulleitern Vorschläge für die Beauftragung von sonderpädagogischem Personal für den Mobilen Dienst (entscheidungsvorbereitender Aushandlungsprozess) zu erarbeiten und den konkreten Einsatz des sonderpädagogischen Personals im Mobilen Dienst zu organisieren. Dabei sollen die unterschiedlichen Arbeitsweisen des Mobilen Dienstes und die regionalen Besonderheiten in den jeweiligen Förderschwerpunkten beachtet werden. Ein niedrigschwelliger und direkter Zugang zum Beratungsangebot soll sichergestellt werden. Der Dienort bleibt die

jeweilige Förderschule bzw. allgemeine Schule. Als Personal im Mobilien Dienst arbeiten sie im Auftrage des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule.

Die Entscheidung und Beauftragung von sonderpädagogischem Personal für die Arbeit im Mobilien Dienst erfolgt durch die NLSchB.

Die Aufgabe, auch die Auswahlentscheidung über das im Mobilien Dienst einzusetzende sonderpädagogische Personal zu treffen, wird den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule zu einem späteren Zeitpunkt übertragen.

5. Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung

Den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule wird die Aufgabe übertragen, die am Verfahren Beteiligten zu beraten, Entscheidungen vorzubereiten und Vorschläge zur Qualitätssicherung des Feststellungsverfahrens zu erarbeiten. Die Entscheidung verbleibt wie bisher bei der NLSchB. Über die Übertragung der Entscheidung auf die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

6. Verteilung der flexiblen Personalressourcen

Nach Vorliegen landesweiter Standards und Rahmenvorgaben für den Einsatz flexibler Ressourcen (zurzeit 401-Stunden = Schulen mit hohem Migrationsanteil, 402 = Schulen in sozialen Brennpunkten und 403 = Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung) wird nach erfolgtem Aufbau den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule die Aufgabe übertragen, auf der Grundlage eines Vorschlags der Schulleiterkonferenz (sog. Verteilerkonferenz) und in enger Abstimmung mit den schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten über die Verwendung zu entscheiden.

Die Steuerung der sonderpädagogischen Ressourcen nach Klassenbildungserlass (Sonderpädagogische Grundversorgung, Zusatzbedarfe 410-419) erfolgt wie bisher durch die Schulbehörden.

7. Koordination und Entscheidung des konkreten Einsatzes des sonderpädagogischen Personals an Schulen (Versetzungen, Abordnungen)

Stammorganisation für das sonderpädagogische Personal ist eine Förderschule oder eine allgemeine Schule. Einstellungen finden in der Förderschule oder in der allgemeinen Schule statt. Sonderpädagogisches Personal wird von dort an weitere Schulen abgeordnet oder im Mobilien Dienst eingesetzt. Ziel ist der Aufbau multiprofessioneller Teams in den Schulen.

Den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule wird im Startprozess die entscheidungsvorbereitende Aufgabe übertragen, mit den Schulleitungen in sog. Verteilerkonferenzen einen entscheidungsreifen Vorschlag für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals zu erarbeiten. Die Entscheidung und Umsetzung erfolgt wie bisher durch die NLSchB. Die Entscheidungsbefugnis wird übertragen, wenn der Aufbau der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule erfolgt ist.

Rahmenbedingungen für den Einsatz von sonderpädagogischem Personal werden in einer Dienstvereinbarung mit dem SHPR festgelegt.

III. Organisation

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule eingerichtet. Jede Schule wird einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule zugeordnet. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule werden funktional und personell von Schule getrennt aufgebaut.

Zur Sicherung bewährter Praxis und regionaler Besonderheiten können Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule Regionale in ihrem Zuständigkeitsbereich Teilstrukturen/Unterstrukturen bilden und für die Koordinierung geeignete Personen beauftragen.

Personal der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule

Der Umfang der erforderlichen Personalressourcen wird in Abhängigkeit von den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen sowie der Größe des Zuständigkeitsbereichs festgelegt. Die Frage der personellen Ausstattung wird im Rahmen der Haushaltsvorgaben erörtert.

Unterbringung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule

Die räumliche Unterbringung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule erfolgt in einer allgemeinen Schule, einer Förderschule, einem Landkreisgebäude, einem kommunalen Bildungshaus, einer Liegenschaft der Landesschulbehörde oder einer anderen Liegenschaft einer Kommune oder des Landes. Eine Zusammenführung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und der Sprachbildungszentren soll in die Umsetzung einbezogen werden.

Einbindung in die NLSchB

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule sind Teil der NLSchB. Zur organisatorischen Einbindung wird in den Dezernaten 2 jeweils ein Fachbereich gebildet, dem dezernatsübergreifend die Zuständigkeit für die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule übertragen wird. Die dezernatsübergreifende Zuständigkeit wird strukturell und personell abgesichert.

Änderung des Schulgesetzes

Die Aufgaben der Förderzentren werden zukünftig von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule wahrgenommen. Es wird geprüft, ob eine Änderung des § 14 (3) des NSchG einschließlich einer Überleitungsregelung erforderlich ist.

IV. Wie sehen die weiteren Umsetzungsschritte aus? – Das Rahmenkonzept Inklusiver Schule

Die unterschiedlichen organisatorischen und inhaltlichen Bereiche sind aufeinander zu beziehen, können jedoch auch zumindest teilweise getrennt voneinander und zu unterschiedlichen Zeitpunkten bearbeitet werden. Die einzelnen Elemente des Rahmenkonzeptes werden durch eine Zeitleiste für die Erarbeitung und Umsetzung präzisiert.

Grundlage bildet eine verbindliche Definition des Verständnisses von Inklusion, die von allen Arbeitsbereichen und Beteiligten geteilt wird und aus der sich die Arbeitsaufgaben herleiten.

Folgende Bereiche sind zu berücksichtigen:

1. Rechtliche Vorgaben
2. Ressourcen
3. Personaleinsatz
4. Regionale Strukturen
5. Schulentwicklung und Unterricht
6. Fortbildung und Beratung

V. Erste Schritte zum Startprozess

- In interessierten Landkreisen und kreisfreien Städten sollen Planungsgruppen eingerichtet werden, in denen örtliche Förderschulen und allgemeine Schulen, der Landkreis/die kreisfreie Stadt, die NLSchB und Sprachbildungszentren vertreten sind. Alle Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusiver Schule, die starten möchten oder Interesse signalisiert haben, können beginnen.
- Die Leitung soll in „pädagogischer Hand“ liegen, bei einer Person, die in besonderem Maße vor Ort Kenntnisse und Erfahrungen in der Umsetzung der Inklusion erworben hat. In Frage käme eine Förderschulleitung oder eine Schulleitung einer allgemeinen Schule.
- Der Aufbauprozess von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusiver Schule soll neben der Übertragung erster Aufgaben insbesondere genutzt werden, die Erfahrungen vor Ort und die regionalen Besonderheiten aufzugreifen. Für Aufgaben, für die landesweite Konzepte erforderlich sind, könnten Lösungen in den Planungsgruppen - orientiert an der örtlichen Praxis - erarbeitet werden, die dann in landesweite Standards einfließen sollen. Die Steuerung des Aufbauprozesses wird im Jour fixe Inklusion stattfinden.